



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23. GE 9/88
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt	29. April 1988

Dr. Alois Glatz

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-399/91-1988

2428/Dr. Hammertinger 26.4.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz
geändert wird (ZDG-Novelle 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 94 103/138-III/5/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, daß als oberstes
Prinzip bei der Novellierung des Zivildienstgesetzes ein ge-
rechter Lastenausgleich zwischen Präsenzdienern und Zivil-
dienern gegeben sein muß. Dies geht beispielsweise auch aus der
Bestimmung des § 3 Abs. 1 ZDG hervor, wo bestimmt ist, daß der
Zivildienstpflichtige in einer ähnlichen Weise zu belasten ist
wie der Wehrpflichtige durch den Wehrdienst belastet ist.

Im vorliegenden Entwurf einer ZDG-Novelle ist der im Zivil-
dienstgesetz geforderte, aber in der Praxis nicht durchgeführte
Lastenausgleich nicht Gegenstand der Regelung, was als schwer-
wiegender Mangel betrachtet werden muß.

Zur Frage des Lastenausgleiches und der verfassungsrechtlichen
Problematik der Gleichbelastung zwischen Präsenz- und Zivil-
dienern darf insbesondere auf das gegenständliche Gutachten von
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer - Herausgeber: Österrei-
chische Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung -
verwiesen werden.

- 2 -

Im Hinblick darauf wird konkret die Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes um 2 Monate gefordert. Das Amt der Salzburger Landesregierung erlaubt sich diesbezüglich, das vom 22. bis 29. April 1985 durchgeführte Volksbegehren zur Verlängerung des Zivildienstes in Erinnerung zu rufen.

Vorbehaltlich dieser grundsätzlichen Bedenken wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs festgestellt:

Zu Art. I:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik von Zuständigkeitsregelungen, die von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichen, muß - wie auch im Zusammenhang mit anderen diesbezüglichen Bestimmungen - neuerlich hingewiesen werden. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenzen des Bundes kommt es insgesamt zu einer Kompetenzverschiebung zu Ungunsten der Länder, die mit dem Geist der Bundesverfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht mehr im Einklang steht. Derartigen Kompetenzänderungen hätten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über Kompetenzübertragungen an die Länder mit dem Ergebnis eines gleichwertigen Kompetenzausgleiches vorauszugehen. Diesfalls könnte unter Umständen auch eine unbefristete Geltungsdauer vorgesehen werden.

Zu Art. II Z. 7 (§ 7 Abs. 1):

Diese Bestimmung schließt eine Lücke im Zivildienstgesetz und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Der Fall, daß der ordentliche Zivildienst gemäß § 13 ZDG unterbrochen wurde, ein Zivildienstler daraufhin das 35. Lebensjahr vollendet und noch nicht den gesamten ordentlichen Zivildienst in der Dauer von acht Monaten geleistet hat, ist jedoch nicht eindeutig geregelt.

Zu Art. II Z. 8 (§ 8a):

Hier sollte der Landeshauptmann berechtigt werden, den Rechts-

träger der Einrichtung anzuweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende zur Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 heranzuziehen bzw. abzustellen. Dies wird damit begründet, daß der während der Dauer des ordentlichen Zivildienstes zu leistende Einsatz wohl in der Regel ein Katastropheneinsatz ist. Die Kompetenzen im Bereich der Katastrophenhilfe liegen jedoch hauptsächlich bei den Ländern. Eine Verfügung des Einsatzes durch den Bundesminister für Inneres könnte hier jedenfalls Verzögerungen mit sich bringen.

Zu Art. II Z. 9 (§ 12a):

Eine analoge Bestimmung ist im Wehrrecht nicht vorgesehen, weshalb diesem Novellierungsvorschlag nicht zugestimmt werden kann. Er würde eine Ungleichbehandlung zwischen Präsenz- und Zivildienstleistenden hervorrufen und ist daher auf Grund des allgemeinen Prinzips der zumindest ähnlichen Belastung zwischen beiden Gruppen abzulehnen.

Zu Art. II Z. 18 (§ 23a Abs. 2 und 3):

Die Gewährung einer Dienstfreistellung in der Dauer bis zu drei Werktagen als Anerkennung für besondere Leistungen durch den Bundesminister für Inneres erhöht unnötig den Verwaltungsaufwand. Eine derartige Dienstfreistellung kann wohl sinnvollerweise allein durch die Einrichtung (d.h. durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Zivildienstleistenden) ausgesprochen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß der Vorgesetzte gemäß § 23a Abs. 1 ZDG ohnehin berechtigt ist, aus dem genannten Grund eine Dienstfreistellung bis zu einer Dauer von zwei Werktagen zu gewähren.

Zu Art. II Z. 31 bis 35 (§§ 37b bis 37d):

Die §§ 37b bis 37d des Entwurfes befassen sich mit der Wahl von Vertrauenspersonen für Zivildienstleistende. Erstmals wird hier nun eine weitere staatliche Behörde mit Aufgaben der Voll-

- 4 -

ziehung des Zivildienstgesetzes befaßt, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Gerade in kleineren Bundesländern erscheint die Befassung der Bezirksverwaltungsbehörden aus verwaltungsökonomischen Gründen (relativ geringe Zahl von Zivildienern) nicht sinnvoll. Vielmehr wären die Rechtsträger der Einrichtungen mit der Durchführung des Wahlverfahrens zu betrauen (dies allenfalls unter Beiziehung eines Organes der behördlichen Überwachung im Sinne des Zivildienstgesetzes). Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Konstruktion festgehalten werden, so muß ein angemessener finanzieller Ausgleich für den bei den Bezirksverwaltungsbehörden entstehenden Verwaltungsaufwand durch den Bund verlangt werden. Das Wahlverfahren an sich erscheint überdies sehr kompliziert.

Zu Art. II Z. 34 (§ 37e):

Hinsichtlich der Bestimmung, daß die Bezirksverwaltungsbehörden Ausweise für Zivildienstleistende ausstellen sollen, gelten die zu Art. II Z. 31 bis 35 vorgebrachten Bedenken sinngemäß.

Ohne unmittelbaren Zusammenhang zur vorliegenden Zivildienstgesetz-Novelle 1988 werden folgende Anregungen erstattet:

1. Anerkennung von Einrichtungen:

Der § 4 Abs. 4 ZDG beschäftigt sich mit dem Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen. Dazu ist festzustellen:

Durch den § 4 Abs. 4 Z. 1 ZDG wird dem Rechtsträger der Einrichtung die Möglichkeit gegeben, einen Widerruf der Anerkennung durch den Landeshauptmann zu beantragen, was in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet. Die dem Landeshauptmann auf Grund der Z. 2 und 3 zustehenden Möglichkeiten eines Widerrufs der Anerkennung sind de facto jedoch kaum realisierbar.

Zur Verbesserung dieser Situation könnten einige Widerrufstatbestände konkret ausformuliert werden (deklarative Aufzählung) und eine zeitlich befristete Anerkennung der Einrichtung mit

entsprechender Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden. Angeregt wird, für Einrichtungen, bei denen eine den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende Dienstverwendung der Zivildienstleistenden schon auf Grund der Organisationsstruktur gesichert ist, die Anerkennung auf Dauer auszusprechen, wobei in diesem Zusammenhang vor allem an Einsatzorganisationen wie das Österreichische Rote Kreuz und die Feuerwehr gedacht wird.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde zudem eine wesentliche Erleichterung bzw. Effektivierung der behördlichen Überwachung (Abschnitt VIII ZDG) bewirkt.

2. Amtsarztspflicht:

Es wird vorgeschlagen, daß sich jeder Zivildienstler auf Weisung des Vorgesetzten einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat.

3. Strafbestimmungen:

Die Tatbestände der §§ 60 bis 64 ZDG sehen in Abweichung von der allgemeinen Regelung des § 5 Abs. 1 VStG 1950 als Schuldform Vorsatz vor.

Da der Nachweis des Vorsatzes oft schwer zu erbringen ist, wird der Vorschlag gemacht, die in Rede stehenden Tatbestände als Ungehorsamsdelikte zu normieren.

4. Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe:

Gemäß § 34 Abs. 3 ZDG sind der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuführen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat. Diesbezüglich sollte die Auszahlung durch den Bundesminister für Inneres erfolgen. Gerade bei einer relativ geringen Zahl von Zivildienstlern ergibt sich durch die Auszahlung bei den Bezirksverwaltungsbehörden ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand.

5. Bereitstellungsscheine:

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung des außerordentlichen Zivildienstes sollten an alle Zivildienstler Bereitstellungsscheine ausgegeben werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter